

Kundeninformation zum Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) durch Das Kommunalunternehmen Winzer

Die Energiepreiskrise stellt auch 2023 eine besondere Herausforderung dar. Die Bundesregierung hat eine Wärmepreisbremse beschlossen, um Sie zu entlasten und deshalb das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) erlassen. Ziel ist es, alle Verbraucherinnen und Verbraucher während des gesamten Jahres 2023 und ggf. auch noch bis Ende April 2024 mit einem **staatlich finanzierten Preisdeckelungsmechanismus** zu unterstützen. Wir setzen diese Mechanik vor Ort für Sie um. Wie wir das tun, hängt auch von den tarifvertraglichen Vereinbarungen mit unserer Kundschaft und dem Energiebezug an den Entnahmestellen ab. Im Folgenden möchten wir Sie allgemein informieren, wie SWB Energie und Wasser die Gaspreisbremse abwickelt.

So setzen wir die Preisbremse für Wärme um:

1. Welche Kundengruppen sind entlastungsberechtigt?

Für die Umsetzung der Wärmepreisbremse ist es unerheblich, ob der Kunde Fern- oder Nahwärme bezieht oder ein Contracting-Modell vereinbart ist, denn die Wärmepreisbremse greift für alle diese Versorgungsarten. Es sind jedoch nur Kunden entlastungsberechtigt, die Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder ihrem Mieter oder Pächter zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Maßgeblich für den Beginn und die Höhe der Entlastung ist der Verbrauch des Kunden: Die Entlastung wird ab März 2023 für jede Entnahmestelle des Kunden gewährt, bei denen der Jahresverbrauch **nicht mehr als 1.500.000 kWh** beträgt (bei mehreren Entnahmestellen wird der Verbrauch jeweils gesondert pro Lieferstelle betrachtet). § 11 Abs. 1 Satz 5 EWPBG legt zudem eine Reihe von **Ausnahmen** für Kunden fest, die trotz eines Jahresverbrauchs von mehr als 1.500.000 kWh ebenfalls ab März 2023 von den Entlastungen profitieren sollen. Hierzu können u. a. die folgenden, beispielhaft genannten Fälle gehören:

- Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum;
- Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Medizinische Rehabilitationseinrichtungen (ausgenommen sind jedoch zugelassene Krankenhäuser).

Kunden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ab Januar 2023 keinen Anspruch auf eine Entlastung (Wärmepreisbremse) nach § 14 EWPBG haben. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch unsere untenstehenden Hinweise.

Achtung: Von der Inanspruchnahme der Wärmepreisbremse ausgeschlossen sind Personen, Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen, die von der EU sanktioniert sind oder die im Eigentum oder unter Kontrolle sanktionierter Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen.

Kunden, auf die eine dieser Einschränkungen zutrifft, sind verpflichtet, uns diesen Umstand **unverzüglich** anzuzeigen! Da uns die Kunden bekannt sind, sehen wir von einer schriftlichen Bestätigung des Kunden ab. Falls der Kunde die staatliche Entlastung

(Wärmepreisbremse) aus sonstigen Gründen ablehnt oder nicht anspruchsberechtigt ist, bitten wir um unverzügliche Mitteilung.

2. Höhe der Entlastung

Kunden, die im Zeitraum vom 01.03.2023 bis zum 31.12.2023 mit Wärme beliefert werden, erhalten für jeden Belieferungsmonat eine Entlastung unter Vorbehalt der Rückforderung (§ 15 Abs. 4 EWPBG) durch uns gutgeschrieben. Dabei wird der Wärmepreis für ein **80%iges** Mengenkontingent auf einen gesetzlich vorgegebenen Referenzpreis von **9,5 ct/kWh** gedeckelt. Die konkrete Höhe der Entlastung hängt von dem geltenden Arbeitspreis (für 2023 beim Kommunalunternehmen Winzer netto 0,24 €/kWh bzw. brutto 0,2568 €/kWh für die Wärmelieferung, Ihrem individuellen Entlastungskontingent (in der Regel 80 % der im September 2022 getroffenen Jahresverbrauchsprognose) sowie Ihrem Verbrauch ab.

Hinweis: Zusätzlich zu den nachfolgenden, allgemeinen Informationen erhalten Sie von uns rechtzeitig weitere Informationen zur konkreten Höhe Ihrer individuellen Entlastung und der Senkung der Abschlagszahlungen.

Um den Entlastungsbetrag zu ermitteln, wird für jede Entnahmestelle der Differenzbetrag (§ 16 EWPBG) mit dem jährlichen Entlastungskontingent (§ 17 EWPBG) – zu deren Definition und Höhe s. u. – multipliziert (für Unternehmen ggf. gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze gemäß § 18 EWPBG). Um hieraus Ihre jeweilige monatliche Entlastung zu errechnen, wird der ermittelte Entlastungsbetrag durch zwölf geteilt. Die Ausweisung der Gutschrift erfolgt zwar erst im Rahmen der Verbrauchsabrechnung, kommt Ihnen aber bereits vorläufig durch eine Anpassung der Abschlags- oder Vorauszahlung zugute.

- Der **Differenzbetrag** ergibt sich aus der Differenz des für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten Arbeitspreises und des Referenzpreises von 9,5 ct/kWh (inklusive staatlich veranlasster Preisbestandteile sowie einschließlich der Umsatzsteuer).
- Das **Entlastungskontingent** beträgt 80 % des Jahresverbrauchs, den wir für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert haben.
- Endet oder beginnt die Belieferung mit Wärme während eines Monats, so sind wir verpflichtet, den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie: Für jeden Kunden wird die Gesamtrechnung und die sich hieraus ergebende Entlastung individuell zur Vorauszahlungserhebung mitgeteilt. Hierzu ist das Kommunalunternehmen verpflichtet. Die staatliche Entlastung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

3. Rückwirkende Erstreckung der Entlastung auf die Monate Januar und/oder Februar 2023 (§ 13 Abs. 1 EWPBG)

Alle Letztverbraucher, welche die oben genannten Kriterien erfüllen und auch bereits in den Monaten Januar oder Februar 2023 mit Wärme beliefert wurden, haben ab März 2023 zusätzlich einen Anspruch auf rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und/oder Februar 2023.

Diese rückwirkende Entlastung wird vom Kommunalunternehmen Winzer im Rahmen der Vorauszahlungserhebung durch Verrechnung durchgeführt.

Sofern der Kunde ein Unternehmen ist, dessen prognostizierter Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen 150.000 € pro Monat übersteigt (Standorte außerhalb des Kundeneinzugsgebietes des Kommunalunternehmens Winzer), ist dieses Unternehmen uns als Wärmeversorger gegenüber zu einer Selbsterklärung gemäß § 22 EWPBG verpflichtet.

Hinweis zur Entlastung von Mieterinnen und Mietern

Für die Weitergabe der Entlastungen bei Miet- und Pachtverhältnissen sowie in Wohnungseigentümergeinschaften ist gemäß § 26 EWPBG jeweils der Vermieter, der Verpächter oder die WEG zuständig; die Entlastung soll in diesen Fällen regelmäßig im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode erfolgen.

Wichtiger Hinweis zur Verbrauchsreduzierung!

Bitte beachten Sie, dass Sie in den aktuell sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich herausfordernden Zeiten durch Verbrauchsreduzierungen nicht nur einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, sondern darüber hinaus auch Geld sparen – denn die vorstehend beschriebene Preisbremse wird nur bis zu einem Entlastungskontingent von 80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs gewährt. Für den darüberhinausgehenden Verbrauch gilt stattdessen der volle vertraglich vereinbarte Arbeitspreis.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Ihnen gewährten Entlastungen nach dem EWPBG (Wärmepreisbremse) vollständig aus Finanzmitteln der Bundesrepublik Deutschland finanziert wird.

Kommunalunternehmen Winzer, 15.02.2023

Veröffentlicht in der Homepage des Markes Winzer und als Anlage zur Vorauszahlungserhebung für 2023 allen Kunden schriftlich zugestellt.